

Beschlussvorlage	Datum: 23.06.2015	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Rechtsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt Zentrale Steuerung		
15. Änderung Hauptsatzung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.09.2015	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

I.

§ 5 Absatz 4 Ziffer 4 wird um folgende Einschränkung ergänzt:

Bei Leistungen, deren Wert 100 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen.

§ 5 Absatz 4 Ziffer 5. erhält folgende Ergänzung:

Bei Leistungen, deren Wert 50 TEUR übersteigen, ist vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen.

II.

In § 7 wird folgende Regelung als Abs. 7 neu eingefügt:

„Sie oder er entscheidet über den Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG“.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

III.

In §§ 12 und 13 werden bei der Aufzählung der Ortsteile und Ortsbeiräte, denen von Diedrichshagen, Hohe Düne und Markgrafenheide die Bezeichnung Seebad vorangesetzt.

IV.

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1. Absatz 1 wird ersetzt durch folgende Regelung:

Es werden funktions- und sitzungsbezogene Entschädigungen gezahlt:

Mitglieder des Präsidiums sowie Fraktions- und Ortsbeiratsvorsitzende erhalten neben der funktionsbezogenen auch sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen.

Ortsbeiratsvorsitzenden werden die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen auch dann gewährt, wenn sie als sachkundige Einwohner an der Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses teilnehmen.

Die Höhe der Entschädigungen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Innerhalb der Tabelle, in der aufgeführt ist, wer für die Teilnahme an welchen Sitzungen sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhält, werden in folgenden Spalten folgende Klammerzusätze gestrichen und Folgendes hinzugefügt:

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Sitzung von	Berechtigte
Bürgerschaft	<i>{außer Präsidentin/Präsident} Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit</i>
Ausschüssen	<i>{außer Präsidentin/Präsident}</i>

In Ziffer 1. Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen (sie entfallen nicht sondern werden durch die Neuregelung des Ziffer 1. Absatz 1 vor die Tabellen gesetzt).

Beschlussvorschriften:

§ 5 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

2015/DA/0709

Sachverhalt:

Die Änderungen sollen die Verwaltungsarbeit vereinfachen und effizienter machen und die fachliche Fundierung von Entscheidungen erhöhen. Soweit es die Entschädigungsregelungen betrifft, sollen Widersprüche beseitigt und die Handhabbarkeit vereinfacht werden.

Zudem soll eine kleine über Jahre hinweg bestehende Unzulänglichkeit behoben werden.

Zu I. Änderungen innerhalb des § 4

Die geplanten Änderungen dienen dazu, gewichtige Entscheidungen über Bauvergaben des Klinikums mit höherem baufachlichen Sachverstand zu untersetzen. Jüngste Erfahrungen haben gezeigt, dass dies nicht von Nachteil wäre.

Zu II. Erweiterung des § 7

Mit zur Beschlussfassung vorgelegter Regelung soll für das spezielle Instrumentarium der Zerlegung des Gewerbesteueraufkommens durch einvernehmliche Übereinkunft zwischen mehreren Standortgemeinden und dem steuerpflichtigen Unternehmen über die Zerlegungsanteile des Steuermessbetrages die Zuständigkeit generell auf den Oberbürgermeister übertragen werden.

Es soll damit eine klare Regelung für die Zuständigkeit zum Abschluss von Zerlegungsvereinbarungen geschaffen werden.

Die Vorlage geht auf einen Vorschlag des Innenministeriums zurück. Das Innenministerium sieht in dem Gebrauch der gesetzlichen Ermächtigung im Rahmen der Steuererhebung nicht stets und generell ein laufendes Geschäft der Verwaltung.

Von daher hält die Verwaltung eine Regelung für geboten, die eine eindeutige Zuweisung vornimmt. Die Regelung dient der Rechtssicherheit.

Von einer wie sonst üblich nach Wertgrenzen abgestuften Übertragung von Befugnissen auf Hauptausschuss und Verwaltung wurde aus Erwägungen der Praktikabilität abgesehen.

Ober- und Untergrenzen zu bestimmen, bis zu denen die Verwaltung ermächtigt ist und ab denen Hauptausschuss bzw. Bürgerschaft die Entscheidung über die Vereinbarung zu treffen haben, erscheint wegen der Ungewissheit über die tatsächliche Höhe und der im

Einzelfall schwierigen Prognose über das Steueraufkommen nicht praktikabel. Statt zu Klarheit könnten solche Regelungen zu Unsicherheit führen.

Zu III. Redaktionelle Ergänzungen innerhalb §§ 12 und 13

Neben Warnemünde sind auch die Ortsteile Diedrichshagen, Hohe Düne und Markgrafenheide staatlich anerkannte Seebäder. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurde bislang lediglich für Warnemünde dieser Titel in der Hauptsatzung erwähnt. Nunmehr soll dieser Titel auch für Diedrichshagen, Hohe Düne und Markgrafenheide erwähnt werden.

Zu IV. Änderung Anlage 4 Entschädigungen

Es sollen gebotene Streichungen vorgenommen und Regelungen anwenderfreundlicher gestaltet werden. Ansprüche werden weder eingeschränkt noch erweitert.

Die jüngst vorgenommenen Änderungen der Entschädigungsregelungen haben in der Praxis zu Unsicherheiten geführt. Es wurden Streichungen versäumt. Aufgrund dieser Versäumnis stellt sich das Regelwerk widersprüchlich dar, soweit es den Präsidenten der Bürgerschaft betrifft.

In der Tabelle, in der aufgeführt ist, wer für die Teilnahme an welchen Sitzungen sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhält, sind nach wie vor noch Funktionsträger als ausgenommen deklariert, die nach der jüngst vorgenommenen Änderung im Rahmen der von der EntschVO eingeräumten Ausnahmeermächtigung neben ihren funktionsbezogenen Entschädigungen auch sitzungsbezogene Entschädigungen für die dort erwähnten Sitzungen von Bürgerschaft und den Ausschüssen erhalten sollen (Präsident und Mitglieder des Präsidiums).

Das, was bisher im Absatz 2 geregelt wurde, wurde vor die Tabelle gezogen, um denjenigen, die das Regelwerk anzuwenden haben und die Auszahlungen vornehmen, die Änderungen besser zu veranschaulichen und damit die Umsetzung zu erleichtern. Der gewählte Wortlaut wird der Ermächtigung der EntschVO, nunmehr neben funktionsbezogenen für bestimmte Gremiensitzungen (nur Bürgerschaft und deren Ausschüsse) auch sitzungsbezogene Entschädigungen zu gewähren, gerechter. Die bisherige Fassung erweckt den Eindruck, dass Funktionsträger generell für jede Sitzung eines Gremiums (auch Beiräte und Fraktionen, die gerade nicht von der Möglichkeit der Erweiterung umfasst sind) sitzungsbezogene Entschädigung erhalten sollen.

Anlage 4 wird, soweit die Änderungen vorgenommen werden, wie folgt lauten:

Anlage 4 - Aufwandsentschädigungen

Nachfolgende Regelungen dienen der Ausgestaltung und Ergänzung der EntschVO M-V und soweit es die Wahlbeamten auf Zeit betrifft der KomBesLVO M-V.

1.

(1) Es werden funktions- und sitzungsbezogene Entschädigungen gezahlt:

Mitglieder des Präsidiums sowie Fraktions- und Ortsbeiratsvorsitzende erhalten neben der funktionsbezogenen auch sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen. Ortsbeiratsvorsitzenden werden die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen auch dann gewährt, wenn sie als sachkundige Einwohner an der Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses teilnehmen.

Die Höhe der Entschädigungen ergibt sich aus nachfolgenden Tabellen:

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich	
Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft	1.000 EUR
Stellvertretende Präsidentinnen oder Präsidenten	280 EUR
Weitere Mitglieder des Präsidiums	200 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Fraktionen	520 EUR
Vorsitzende oder Vorsitzender der Ortsbeiräte (abhängig von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner)	(bis 5.000 Einw.) 150 EUR (bis 20.000 Einw.) 200 EUR (über 20.000 Einw.) 250 EUR
Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister	355 EUR
Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters	175 EUR
Senatorin oder Senator	85 EUR
Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister	300 EUR

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung Sitzung von	Berechtigte	
Bürgerschaft	Mitglieder, Ortsbeiratsvorsitzende bei funktionsbezogener Anwesenheit	60 EUR
Fraktionen	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder (außer Fraktionsvorsitzende, Präsidentin/Präsident und Präsidiumsmitglieder) – sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung vorbereitet wird 	50 EUR
Ausschüssen	<ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder – Leiterin/Leiter der Sitzung 	50 EUR 75 EUR
Ortsbeiräten	Mitglieder (außer Ortsbeiratsvorsitzende) und gemäß § 1 Abs. 3 Ortsbeiratssatzung zur Sitzung beigezogene Einwohnerinnen/Einwohner	20 EUR
Seniorenbeirat, Agenda-21-Rat, Sprecherrat des Beirates für behinderte und chronisch kranke Menschen, Migrantenrat, Seniorenbeirat, Fahrradforum, VHS-Beirat, Brandschutzbeirat	Mitglieder	20 EUR

(2) Die funktionsbezogene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen ist an die Ausübung des Ehrenamtes gebunden. Ab einer Verhinderung von mehr als zwei Monaten wird eine Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung nicht mehr gezahlt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat.

ab Absatz (3) bleiben die Regelungen wie bisher.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling